

Bundessozialgericht
- 5b/5 RJ 110/80 -

Verkündet
am 31. März 1981

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

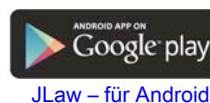
Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. März 1981
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. November 1979 aufgehoben; der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

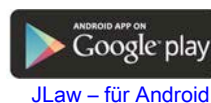
Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

Der Kläger, der die begonnene Lehre als Steinmetz nicht abgeschlossen hat, war bis 1975 als Steinmetz tätig. Die Beklagte lehnte seinen im März 1976 gestellten Rentenantrag mit Bescheid vom 14. Mai 1976 ab, weil der Kläger weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig sei.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 19. November 1979 zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei nicht berufsunfähig, denn er sei noch in der Lage, einige zumutbare Tätigkeiten zu verrichten. Zwar sei er der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen, obwohl er die Lehre als Steinmetz nicht abgeschlossen habe. Er sei aber noch in der Lage, leichte Arbeiten im öffentlichen Dienst zu verrichten, die nach der Vergütungsgruppe IXb der Anlage 1a zum Bundesangestellten-tarif (BAT) entlohnt werden, oder solche, die unter Lohngruppe V des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) fallen und die nach dem Monatslohntarifvertrag Nr 10 zum MTL II entlohnt werden. Dazu gehörten insbesondere Angestellte im Büro-, Registratur-, Buchhalterei- oder sonstigen Innendienst, die zB für nach Schema zu erledigende Arbeiten, die Postabfertigung, das Führen von Brieffagebüchern und einfachen Verzeichnissen oder Kontrollisten für die Formular- und Schreibmaterialverwaltung oder auch für das Heraussuchen von Vorgängen anhand der Tagebücher eingesetzt werden bzw die Arbeiten an Büro-Offsetmaschinen oder als Justizaushelfer zu verrichten haben. Für Tätigkeiten dieser Personengruppe sei eine über drei Monate hinausgehende Einarbeitungs- oder Einweisungszeit nicht erforderlich. Diese Arbeiten seien wegen der damit verbundenen Sicherheit, der Möglichkeit einer Höher-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gruppierung nach Bewährung, der erforderlichen Zuverlässigkeit und dem Verantwortungsbewußtsein, den Verdienstmöglichkeiten und dem sozialen Ansehen einem ehemaligen Facharbeiter zumutbar.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom erkennenden Senat zugelassenen - Revision angefochten. Er greift insbesondere die Tatsachenfeststellungen des LSG an. Das LSG habe in den Urteilsgründen nicht dargelegt, woher es seine Kenntnis über die beruflichen Anforderungen der von ihm genannten Verweisungstätigkeiten habe. Es habe die ihm obliegende Amtsermittlungspflicht dadurch verletzt, daß es dem Beweisantrag des Klägers, ein arbeitswissenschaftliches und psychologisches Eignungsgutachten einzuholen, nicht gefolgt sei. Es sei von einem nicht existenten Erfahrungssatz ausgegangen, daß ein Versicherter mit den Kenntnissen und geistigen Fähigkeiten eines Facharbeiters in der Lage sein müsse, sich in mindestens drei Monaten in die genannten Verweisungstätigkeiten einzuarbeiten.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Koblenz und den Bescheid der Beklagten vom 14. Mai 1976 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. April 1976 zu zahlen;

er beantragt hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

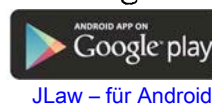
Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt und von einer Stellungnahme zur Revisionsbegründung abgesehen.

II

Die zulässige Revision des Klägers führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Das angefochtene Urteil beruht auf einem - vom Kläger gerügten - Verfahrensmangel und ist auch nicht aus anderen Gründen richtig.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Tatsachenfeststellung des LSG, der Kläger könne in einer Einarbeitungs- und Einweisungszeit von höchstens drei Monaten die für die Ausübung der näher bezeichneten Verweisungstätigkeiten im öffentlichen Dienst erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, ist verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Diese Feststellung hätte das LSG nicht ohne weitere Beweiserhebung oder besondere Gerichtskunde treffen dürfen, zu denen der Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme hätte haben müssen. Das LSG hat zwar in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, ihm sei bekannt, daß Facharbeiter mit durchschnittlicher Befähigung in ihren Berufen - so auch der Kläger - die näher bezeichneten Verweisungstätigkeiten nach kurzer Einweisungs- und Einarbeitungszeit ordnungsgemäß verrichten können. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Gerichtskunde in dem Hinweis auf die beim LSG beschäftigten sieben ehemaligen Facharbeiter eine ausreichende Grundlage hat; im Hinblick auf den Vortrag des Klägers hätte es jedenfalls nicht ohne Prüfung der individuellen Eignung des Klägers auf dessen Fähigkeit schließen dürfen, in einer Mindestzeit von drei Monaten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

Auf die danach begründete Revision des Klägers hat der erkennende Senat das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur verfahrensfehlerfreien Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen an das LSG zurückverwiesen. Bei der erneuten Entscheidung wird das Berufungsgericht auch das Urteil des erkennenden Senats vom 28. November 1980 - 5 RJ 98/80 - zu berücksichtigen haben. Danach besteht Anlaß zur genauen Prüfung und klaren Feststellungen zu der Frage, ob die Möglichkeit der Einarbeitung und Einweisung innerhalb von drei Monaten einerseits und die Qualifikation der Verweisungstätigkeiten als sonstige Ausbildungsberufe (angelernte Tätigkeiten) andererseits nicht einander ausschließen. Darüber hinaus wird das LSG zu prüfen haben, ob es sich bei den genannten Tätigkeiten im öffentlichen Dienst lediglich um einzelne Arbeitsverrichtungen innerhalb einer Berufstätigkeit oder aber um vollständige Berufstätigkeiten handelt. Auf einzelne Arbeitsverrichtungen kann ein Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sicherter nicht verwiesen werden (vgl Urteil vom 3. Dezember 1980
- 4 RJ 83/79 -).

Das Berufungsgericht wird auch über die außergerichtlichen Kosten
für das Revisionsverfahren zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)